

3 AZR 119/78

6 Sa 1256/76 Niedersachsen

Verkündet am
25. September 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

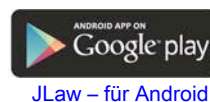
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1980 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. November 1977 - 6 Sa 1256/76 - wird zurückgewiesen; anstelle der Verurteilung der Gemeinschuldnerin wird jedoch unter Zurückweisung des Widerspruchs des Konkursverwalters festgestellt, daß dem Kläger eine Forderung von 2.501,92 DM brutto abzüglich 427,95 DM netto als Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO zusteht.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit März 1972 bei der während des Revisionsverfahrens in Konkurs gefallenen Firma W AG, künftig Gemeinschuldnerin, als Schweißfachmann im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Aufgrund einer als Ausbildungsvertrag am 7. August 1974 getroffenen Vereinbarung hat der Kläger in der Zeit vom 28. Oktober 1974 bis 28. Februar 1975 an verschiedenen Fortbildungskursen teilgenommen. Während der Ausbildung erhielt er seine Bezüge von der Gemeinschuldnerin weiter. Diese trug auch die Teilnahme- und Prüfungsgebühren. Diese Kosten sollten als Darlehen gelten. Über dessen Tilgung und die Folgen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses war in der Vereinbarung folgendes niedergelegt:

"Für jeden Monat der Betriebszugehörigkeit nach bestandener Prüfung wird ein Sechsenddreißigstel der Darlehenssumme gutgeschrieben, so daß das Darlehen nach drei Jahren getilgt ist.

Scheidet er während der Ausbildung durch eigene fristgemäße Kündigung bei der W AG aus, so hat Herr N die bis dahin entstandenen Kosten der Ausbildung voll zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn Herr N einen Arbeitsvertragsbruch begeht oder der W AG einen Grund gibt, die diese berechtigt, ihn fristlos zu entlassen.

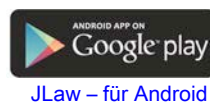
Wenn die W AG das Arbeitsverhältnis nach Abschluß der Ausbildung kündigt, entfällt die Rückzahlung des Darlehens, es sei denn, daß Herr N einen Grund liefert, der die W AG zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde."

Im Jahre 1975 bezog der Kläger ein Gehalt von monatlich 2.117,-- DM brutto. Außerdem hatte er Anspruch auf eine tägliche Auslösung von 38,50 DM, weil er auf einer auswärtigen Baustelle in Köln eingesetzt war. Diese Auslösung sowie etwa anfallende Überstunden wurden absprachegemäß jeweils am Ende des nachfolgenden Monats abgerechnet und ausbezahlt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 29. August 1975 beantragte die Gemeinschuldnerin, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Hiervon wurden die Arbeitnehmer auf den Baustellen unterrichtet. Zu Ultimo des Monats August wurden keine Löhne und Gehälter ausbezahlt. Durch Aushang vom 4. September 1975 teilte die Gemeinschuldnerin folgendes mit:

"Wir können Ihnen nunmehr zusagen, daß der Restlohn vom vergangenen Freitag morgen, d.h. am 5.9.1975 zur Auszahlung gelangt.

Für unsere Gehaltsempfänger ist vorgesehen, daß Anfang der kommenden Woche eine entsprechende Abschlagszahlung (1/3) vorgenommen wird. Es ist beabsichtigt, daß die Zahlung bar erfolgt, damit Sie durch eine evtl. Überweisung keinen weiteren Zeitverlust erleiden."

Der Kläger erhielt am 5. September 1975 keine Zahlung. Er fuhr an diesem Tage von der Baustelle nach Haus. Bei seinem Geldinstitut konnte er ebenfalls keinen Zahlungseingang feststellen. Daraufhin sprach der Kläger mit einem nicht datierten Schreiben, das bei der Gemeinschuldnerin am Montag, dem 8. September 1975 einging, eine fristlose Kündigung zum 6. September 1975 aus. Für die Kündigung berief er sich darauf, die fällige Gehaltszahlungen seien ausgeblieben.

Die Gemeinschuldnerin hatte bei ihrer Bank in Braunschweig eine Überweisung in Höhe von 1.020,-- DM zugunsten des Klägers auf dessen Konto bei der Deutschen Bank in Lübeck in Auftrag gegeben. Der Eingangsstempel des Braunschweiger Kreditinstitutes trägt das Datum vom 8. September 1975. Der Gesamtrückstand (Gehalt für August 1975, Auslösungen und Überstunden für Juli 1975) belief sich am 31. August 1975 auf 2.454,21 DM netto.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger einen Anspruch auf einen - der Höhe nach unstreitigen - Restlohn für die Zeit bis 5. September 1975 von 1.276,10 DM netto und einen kapitalisierten Zinsanspruch in Höhe von 51,75 DM für verspätete Gehaltszahlungen verfolgt. Außerdem hat er geltend gemacht, die Gemeinschuldnerin sei zum Schadenersatz verpflichtet, weil sie



durch vertragswidriges schuldhaftes Verhalten die Kündigung veranlaßt habe. Der Kläger hat behauptet, der Leiter der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung habe ihm an einem der ersten Septembertage zugesagt, sein Gehalt bis spätestens 5. September 1975 zu überweisen. Das sei nicht geschehen. Am 8. September 1975 habe er auch auf der Baustelle, zu der er nochmals zurückgekehrt sei, keine Zahlung erhalten können. Wegen der Höhe der rückständigen Vergütung sei es ihm nicht zumutbar gewesen, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Sein Schaden bestehe in dem Ausfall der Vergütung. Diese hat der Kläger für den Rest des Monats September und für den Monat Oktober auf 2.501,92 DM brutto abzüglich erhaltener Arbeitslosenunterstützung von 1.807,80 DM netto beziffert. Außerdem hat der Kläger die vermögenswirksame Leistung für September und Oktober mit 52,-- DM netto eingeklagt.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,

die Gemeinschuldnerin zu verurteilen, an den Kläger DM 1.327,85 netto, DM 2.501,92 brutto abzüglich DM 1.807,80 netto sowie DM 52,-- netto vermögenswirksame Leistung nebst 4 % Zinsen auf DM 1.276,10 netto seit Klagezustellung, auf DM 2.501,92 brutto abzüglich DM 1.807,80 netto und DM 52,-- vermögenswirksame Leistung seit Zustellung der Klageerweiterung vom 7. Januar 1976 und auf DM 51,75 netto seit 28. Januar 1976 zu zahlen.

Die Gemeinschuldnerin beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat Widerklage erhoben mit dem Antrag,

den Kläger zur Zahlung von DM 7.561,13 nebst 4 % Zinsen seit Zustellung der Widerklage zu verurteilen.

Die Gemeinschuldnerin hat geltend gemacht, unter Berücksichtigung aller Umstände habe für den Kläger kein Grund vorgelegen, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos zu beenden. Mit der Widerklage verlangt die Gemeinschuldnerin Rückzahlung der als Darlehen bezeichneten Ausbildungskosten, soweit diese nicht durch die Tätigkeit des Klägers in der Zeit nach Abschluß der Ausbildung vereinbarungsgemäß als getilgt

anzusehen sind. Die zu erstattenden Ausbildungskosten beliefen sich auf 8.837,23 DM. Mit diesem Anspruch hat die Gemeinschuldnerin aufgerechnet gegen die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch offene, der Aufrechnung zugängliche Restlohnforderung von 1.276,10 DM.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Der Anspruch sei unbegründet, weil er zu Recht aus vertragswidrigem Verhalten der Gemeinschuldnerin aus wichtigem Grund gekündigt habe. Im übrigen hat der Kläger geltend gemacht, die Gemeinschuldnerin habe die Ausschußfrist des § 21 des Manteltarifvertrages für die niedersächsische Metallindustrie nicht eingehalten.

Das Arbeitsgericht hat die Gemeinschuldnerin verurteilt, den Restlohn nebst dazugehörigen Zinsen zu zahlen; im übrigen hat es Klage und Widerklage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Gemeinschuldnerin zurückgewiesen; auf die Berufung des Klägers hat es diesem auch den begehrten Schadenersatz zuerkannt. Gegen diese Entscheidung richtet sich die von der Gemeinschuldnerin eingelegte Revision mit der sie die Abweisung der Klage und den Erfolg ihrer Widerklage erstrebt. Die Firma W AG ist während des Revisionsverfahrens in Konkurs gefallen. Der Beklagte als Konkursverwalter hat das Verfahren aufgenommen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet; im Urteilstenor war jedoch die durch den Konkurs veränderte Anspruchslage zu berücksichtigen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß es für den Arbeitnehmer einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen kann, wenn der Arbeitgeber mit der Lohnzahlung in Verzug ist (vgl. BAG 14, 266 [269 f.] = AP Nr. 1 zu § 448 ZPO [zu II 1 und 2 der Gründe]). Die Revision stellt das auch nicht in Frage. Sie meint jedoch, eine fristlose Kündigung sei bei



Gehaltsrückständen nur dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber erhebliche Zeit oder mit einem erheblichen Betrag in Rückstand geraten ist. Außerdem sei stets eine Abmahnung erforderlich. Schließlich habe das Landesarbeitsgericht nicht die gesamten Umstände des Falles berücksichtigt.

Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet.

- a) Richtig ist, daß nicht jeder noch so geringfügige Zahlungsverzug schon ausreicht, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch ausgeführt, der nach den eigenen Angaben des Beklagten rückständige Betrag von 2.454,21 DM sei erheblich. Diese Wertung läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Die Bruttovergütung des Klägers belief sich auf monatlich 2.117,-- DM. Der Kläger hatte vorgetragen, er verfüge über keine finanziellen Reserven und habe zudem laufende Belastungen durch die auswärtige Beschäftigung. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß es sich um einen unerheblichen Rückstand handelte.
- b) Nach den Umständen des vorliegenden Falles war eine Abmahnung entbehrlich. Der Fälligkeitstermin war verstrichen. Die Gemeinschuldnerin hatte offengelegt, weshalb sich die Gehaltszahlung verzögerte. Sie hatte aber durch Aushang bekannt gemacht, die Gehaltsempfänger würden am Beginn der kommenden Woche, also am 8. September eine Abschlagszahlung in Höhe eines Drittels der rückständigen Bezüge erhalten. Daraus ergibt sich: Der Gemeinschuldnerin war ihr Verzug sehr wohl bewußt. Sie hatte mit dem Hinweis auf die Abschlagszahlung Abmahnungen abwenden wollen. Unter diesen Umständen konnte der Kläger sich als getröstet ansehen und auf eine Zahlung am Beginn der kommenden Woche rechnen.
- c) Die in Aussicht gestellte Zahlung ist zugunsten des Klägers ausgeblieben. Ihm war zugesagt, die Zahlung würde bar erfolgen, damit kein weiterer Zeitverlust eintrete. Der Kläger hat am 8. September kein Geld in bar erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt war ihm auch nicht durch eine Überweisung



die Verfügung über die rückständigen Beträge ermöglicht. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen die am 8. September wirksam gewordene Kündigung aus wichtigem Grunde für gerechtfertigt gehalten hat, so bewegt es sich dabei in dem dem Tatsachengericht vorbehaltenen Beurteilungsspielraum. Dabei ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht nicht auch solche Umstände berücksichtigt hat, die außerhalb des reinen Zahlungsverzugs liegen. Soweit die Revision auf Erklärungen nach dem 8. September 1975 verweist, die die Sicherstellung der Gehaltszahlungen ergeben hätten, kann sie damit nicht die geschehene Kündigung als rechtswirksam in Frage stellen.

d) Die Revision meint, eine besonders enge Bindung zwischen dem Kläger und der Gemeinschuldnerin sei dadurch entstanden, daß die Gemeinschuldnerin erhebliche Beträge für die Weiterbildung des Klägers aufgewendet habe. Die Revision beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht hierauf nicht eingegangen ist.

Hieraus läßt sich ein Rechtsfehler des angefochtenen Urteils nicht herleiten. Die Gemeinschuldnerin hat wegen ihrer Aufwendungen eine Bindung des Klägers in dem Ausbildungsvertrag insofern hergestellt, als er bei bestimmten Beendigungstatbeständen vor Ablauf von drei Jahren verpflichtet sein sollte, die Ausbildungskosten zu ersetzen. Eine gesteigerte Treuepflicht des Klägers kann die Gemeinschuldnerin jedoch nicht noch daneben für sich in Anspruch nehmen. Deshalb sind auch die Kündigungsgründe nicht anders als unter normalen Umständen zu gewichten.

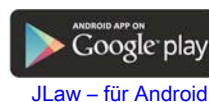
2. Wenn der Kläger sonach zu Recht das Arbeitsverhältnis wegen des Zahlungsverzugs der Gemeinschuldnerin gelöst hat, so steht dieser auch kein Anspruch auf Rückzahlung der Ausbildungskosten zu. Der Kläger hatte Ausbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf von drei Jahren nur dann zu ersetzen, wenn er selbst einen Grund zur fristlosen Kündigung gab oder sich aus freien Stücken von der Gemeinschuldnerin abwendete. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

gez.: Dr. Thomas Schaub Dr. Leinemann

Schoden Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 134/78

4 Sa 107/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
7. Juni 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

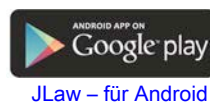
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Kynast für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober 1977 - 4 Sa 107/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1974 bei der Deutschen Bundespost als Posthalterin tätig. Aufgrund ihres Anstellungsvertrages und § 26 der Satzung der Beklagten war sie bei dieser zusatzversichert. Vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bezog die Klägerin zuletzt ein für die Gesamtversorgung maßgebendes Einkommen von 1.879,21 DM monatlich. Aufgrund ihrer Versicherung bei der Beklagten erhält sie nach Anrechnung ihres eigenen Altersruhegeldes aus der Sozialversicherung von 294,20 DM eine Versorgungsrente von 1.002,50 DM.

Der am 12. April 1962 verstorbene Ehemann der Klägerin war ebenfalls als Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost bei der Beklagten versichert. Nach seinem Tode bezog die Klägerin eine Witwenrente, die am 31. Dezember 1974 193,60 DM betrug. Mit dem Eintritt der Klägerin in den Ruhestand wurde diese Witwenrente auf den Betrag von 29,30 DM monatlich herabgesetzt. Hierfür berief sich die Beklagte auf § 53 Abs. 2 ihrer am 1. Dezember 1969 in Kraft getretenen Satzung, der wie folgt lautet:

"Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammen, wird,

- a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung nicht niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 46 Abs. 3 und 4 oder § 47 Abs. 5 und 6,



- 3 -

- b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 37 Abs. 3 und 4

gewährt. Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch aus eigener Versicherung."

Die Hinterbliebenen-Versorgungsrente, die der Klägerin seit dem 1. Januar 1975 neben der Versorgungsrente aus eigener Versicherung nach § 46 Abs. 3 der Satzung gewährt wird, beträgt 0,75 v. H. der Summe der für ihren Ehemann entrichteten Pflichtbeiträge.

Im vorliegenden Verfahren hat sich die Klägerin gegen die Herabsetzung der Witwenrente gewehrt. Sie hat die Ansicht vertreten, § 53 Abs. 2 der Satzung sei unwirksam, wenn man diese Bestimmung einer Billigkeitskontrolle unterziehe. Ihrem Ehemann sei mit der Versicherung bei der Beklagten auch eine Hinterbliebenenversorgung zugesichert gewesen. Diese Versorgung dürfe nicht deshalb herabgesetzt werden, weil die Klägerin selbst ebenfalls in den Diensten der Deutschen Bundespost gestanden habe. Die Regelung verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz. Im übrigen habe ihr Ehemann den Arbeitnehmeranteil zur Versicherung aufbringen müssen. Auch das stehe einer Kürzung entgegen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Versorgungsrente ohne Anwendung des § 53 Abs. 2 der Satzung der Beklagten vom 20. November 1969 zu gewähren.



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, § 53 Abs. 2 sei nicht zu beanstanden. Die Vorschrift sei dem ehemaligen und durch § 92 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG vom 24. August 1976 - BGBl. I, 2485 - gestrichenen, durch § 54 BeamtVG ersetzten § 160 BBG nachgebildet. Beiden Vorschriften sei gemeinsam, im Interesse der Allgemeinheit beim Zusammentreffen von mehreren Rentenansprüchen in einer Person Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln zu verhindern. Dem stehe nicht entgegen, daß die Arbeitnehmer eigene Beiträge zu leisten hatten. Seit dem 1. Juli 1973 trage die Bundespost die Aufwendungen für die Zusatzversorgung allein. Auch für die Zeit vorher seien die Versorgungsrenten nicht durch die Beiträge gedeckt worden. Die Beiträge der Arbeitnehmer und der Bundespost seien dem Deckungsvermögen zugeführt worden, aus dem die beitragsabhängigen Leistungen bestritten würden. Daneben gebe es das vom Arbeitgeber allein aufgebrauchte Umlagevermögen, aus dem die weitergehenden Ansprüche erfüllt würden. Die Anrechnungsvorschrift des § 53 Abs. 2 der Satzung gewährleiste, daß eine beitragsabhängige Versorgungsrente weitergezahlt werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die in § 53 Abs. 2 der Satzung der Beklagten vom 20. November 1969 getroffene Regelung für das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsansprüche verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist deshalb nichtig.



I.1. Die Satzungsvorschrift, auf die sich die Beklagte für die Kürzung der Witwenrente der Klägerin gestützt hat, regelt den Fall, daß ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis mit einem Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zusammentrifft. Dazu ist bestimmt, daß der jeweils höhere Anspruch unberührt bleibt; aus dem anderen Versicherungsverhältnis wird nur die nach den Beiträgen berechnete Versorgungsrente gewährt.

2. Anders verfährt § 53 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, wenn in einer Person ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte mit einem eben solchen Anspruch gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung zusammentrifft, mit der ein Überleitungsabkommen besteht. Der Anspruchsberechtigte hat die Überleitung der Beiträge zu der Beklagten oder zu der anderen Versorgungseinrichtung zu beantragen. Das bewirkt, daß ein einheitlicher Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. Für diesen werden mehrere aufeinanderfolgende Beschäftigungszeiten zusammengerechnet; etwa gleichzeitig innegehabte Versicherungsverhältnisse werden zwar nicht zeitlich nebeneinander berücksichtigt, aber die Bezüge aus den Arbeitsverhältnissen zählen beide für die Berechnung der Gesamtversorgung (vgl. Hofbauer-Dembski, Die Zusatzversorgung des Tarifpersonals der Deutschen Bundespost, Teil B § 53 Anm. 1; ferner zu der entsprechenden Vorschrift der Satzung der VBL Berger-Kiefer, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, Teil B § 55 Anm. 2 und 3).

3. Aus diesen Regelungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsansprüche ergibt sich folgendes: Mehrere Versorgungsansprüche eines Berechtigten, die sich gegen verschiedene Zusatzversorgungs-



- 6 -

einrichtungen des öffentlichen Dienstes richten, werden in vollem Umfange für die Höhe der Versorgung berücksichtigt. Haben dagegen zwei Personen Versorgungsansprüche erdient, so bleibt nur der höhere Anspruch aufrechterhalten, während der andere mit einer nach der Höhe der Beiträge bemessenen Versorgungsrente abgegolten wird. Der Fall, daß für eine Person mehrere Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen bestanden haben, wird demnach günstiger geregelt als der Fall, daß zwei Personen zwei Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnisse innegehabt haben.

II. Wenn man mit der Beklagten davon ausgeht, daß die nach beamtenrechtlichem Vorbild gestaltete Gesamtversorgung im wesentlichen durch Umlagen der Deutschen Bundespost und damit aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, kann es - wie im Beamtenrecht (vgl. BVerwGE 12, 102; BVerwG vom 15. Juli 1971 - II C 21.68 - in Buchholz, Folge 2 Nr. 8 zu § 160 BBG) - gerechtfertigt sein, einschränkende Regelungen vorzusehen, wenn für einen Versorgungsberechtigten eine weitere Versorgung aus öffentlichen Mitteln hinzukommt. Die hierzu ergangene Regelung des § 53 Abs. 2 der Satzung der Beklagten verletzt jedoch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

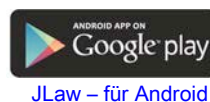
1.a) Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 11. Oktober 1977 (BVerfGE 46, 97 ff. = AP Nr. 112 zu Art. 3 GG) zu § 162 des Hamburgischen Beamtengesetzes i.d.F. vom 6. Januar 1970 entschieden hat, verletzt eine Regelung den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, die den Fall, daß zwei Versorgungsansprüche zusammenreffen, die beide aus einer Verwendung des Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

berechtigten im öffentlichen Dienst entspringen, ebenso behandelt wie den Fall, daß von den zwei zusammen-treffenden Versorgungsansprüchen der eine auf die Verwendung des Anspruchsberechtigten, der andere auf die Verwendung des Ehegatten des Anspruchsberechtigten im öffentlichen Dienst zurückgeht. Hierin liege eine Differenz im Sachverhalt, die so schwerwiegend sei, daß sie nicht vernachlässigt werden dürfe. Die Fälle seien mit Rücksicht auf Art. 3 Abs. 1 GG verschieden zu regeln. Der an zweiter Stelle genannten Gruppe müsse wenigstens ein Rest des vom Ehegatten verdienten Versorgungsanspruchs erhalten bleiben.

b) Diese Erwägungen gelten ebenso für den vorliegenden Fall, in dem es sich um die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst handelt (vgl. zu einer tariflichen Regelung über das Zusammentreffen von Zusatzversorgung und Einkommen aus öffentlichem Dienst die Entscheidung des Senats vom 16. Februar 1978 [demnächst] AP Nr. 178 zu § 242 BGB Ruhegehalt = BB 1978, 916). Sie tragen dem Gedanken Rechnung, daß die betriebliche Altersversorgung Gegenleistung aus dem Arbeitsverhältnis für die dem Arbeitgeber erbrachte Betriebstreue ist. Wenn die versprochene Altersversorgung auch Leistungen zugunsten der Hinterbliebenen umfaßt, wird auch diese durch die Betriebstreue miterdient. Hat der versorgungsberechtigte Ehegatte durch seine Tätigkeit sich einen eigenen Versorgungsanspruch verdient, dann haben zwei Personen ihr Arbeitsleben oder Teile davon aufgewandt, um Versorgungsansprüche zu verdienen. Das gebietet es, eine Kürzung des einen oder anderen Anspruchs jedenfalls nicht ungünstiger zu regeln, als wenn eine Person im Laufe ihres Arbeitslebens mehrere Versorgungsansprüche erworben hat.

§ 53 Abs. 2 berücksichtigt diesen Umstand nicht. Er regelt das Zusammentreffen mehrerer Versorgungs-



- 8 -

ansprüche, die von zwei Personen verdient wurden, zwar anders als den Fall, daß nur eine Person mit ihrem Arbeitsleben die Versorgung erworben hat. Dabei ist jedoch das Zusammentreffen zweier Zusatzversorgungen, die eine Person verdient hat, nicht nur in gleicher Weise, sondern, wie dargelegt, günstiger gestaltet als der Fall, daß zwei Personen jeweils durch ihre Tätigkeit einen Anspruch verdient haben. Damit ist dem Gebot, die unterschiedlichen Sachverhalte sachgerecht zu regeln, nicht entsprochen. Das Bundesverfassungsgericht ist in der genannten Entscheidung ebenfalls davon ausgegangen, daß die Regelung günstiger ausfallen muß, wenn zwei Personen ihr Arbeitsleben für die Versorgung aufgewandt haben. Denn es hat die von ihm zu beurteilende Vorschrift insoweit nicht beanstandet, wie sie beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsansprüchen aufgrund der Tätigkeit eines Versorgungsberechtigten Kürzungen vorschrieb. Es hat aber eine Besserstellung für den Fall für geboten gehalten, daß beide Eheleute eine Versorgung verdient hatten. In diesem Falle müsse neben der eigenen Versorgung aus der vom Ehegatten verdienten Versorgung wenigstens ein Rest erhalten bleiben.

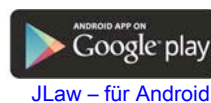
Die letztgenannte Forderung wird hier nicht dadurch erfüllt, daß der Klägerin die nach den Beiträgen berechnete Versorgungsrente neben ihrer eigenen Versorgung gewährt wird. Insoweit muß gegenübergestellt werden, was die Satzung für das Zusammentreffen von zwei Versorgungsansprüchen vorsieht, die eine Person verdient hat. Für diesen Fall trifft § 53 Abs. 1 der Satzung, wie ausgeführt, eine günstigere Regelung. Deshalb reicht es nicht aus, wenn § 53 Abs. 2 von der Versorgung des Ehegatten die beitragsbezogene Rente beläßt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Damit entsteht kein Widerspruch zu den Erwägungen, die der Senat in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1978 ([demnächst] AP Nr. 178 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 5 a der Gründe]) zu der Frage angestellt hat, welche Möglichkeiten bestehen, um das Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung und Einkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst dem Art. 3 Abs. 1 GG gemäß zu regeln. Der Senat hat dort ausgeführt, eine Lösung könnte die in § 65 Abs. 8 VBL-Satzung vorgesehene Regelung sein, nach der Versorgung jedenfalls in Höhe der Versorgungsrente zu gewähren ist, die sich nach der Summe der entrichteten Pflichtbeiträge bestimmt. Der seinerzeit zu beurteilende Sachverhalt wies jedoch folgenden maßgebenden Unterschied auf: Die beanstandete tarifvertragliche Bestimmung enthielt für Ruhegeldempfänger und für Witwen dieselbe Ruhensregelung, so daß die nach Beiträgen bemessene Versicherungsrente für Hinterbliebene eine günstigere Regelung gegenüber der Ruhensbestimmung für Ruhegeldempfänger sein konnte.

2. Die Beklagte kann nicht geltend machen, die Hinterbliebenenversorgung der Klägerin sei schon vor ihrem Eintritt in den Ruhestand seit Inkrafttreten der Satzung vom 20. November 1969 einer Ruhensregelung unterworfen gewesen. § 64 Abs. 4 der Satzung schreibt vor, daß die Versorgungsrente des versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis u.a. bei der Deutschen Bundespost bezieht, insoweit ruht, als Arbeitsentgelt und Gesamtversorgung das dieser zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigen. Die gleiche Regelung gilt, wenn ein Versorgungsrentenberechtigter, der berufs- oder erwerbsunfähig ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, Arbeitsentgelt aus



einem Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Bundespost erhält. Diese Regelung ist aus den gleichen Gründen wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG unwirksam, wie sie der Senat in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1978 zu § 28 Abs. 2 Nr. 1 VVA dargelegt hat und wie sie im vorliegenden Fall für das Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen gelten: Es fehlt an einer sachgerechten Differenzierung, die dem Umstand Rechnung trägt, daß die Versorgungsansprüche bzw. Gehalt und Versorgungsanspruch von zwei Personen verdient werden.

III. Da § 53 Abs. 2 der Satzung der Beklagten verfassungswidrig und deshalb rechtsunwirksam ist, fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung der Klägerin. Ihre Klage, die Versorgungsrente ungekürzt zu gewähren, ist deshalb begründet.

Die Beklagte kann allerdings ihre Satzung neu gestalten und dabei das Zusammentreffen von zwei Versorgungsansprüchen, die von zwei Personen verdient wurden, so gestalten, daß der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt wird, gleichwohl jedoch eine Kürzung der Hinterbliebenenversorgung erfolgt. Das kann sich jedoch für die Klägerin nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand auswirken. Dem steht folgendes entgegen:

Bis zum Inkrafttreten der Satzung vom 20. November 1969 brauchte die Klägerin nicht damit zu rechnen, daß ihre Hinterbliebenenrente oder ihre eigene Versorgungsrente gekürzt wurde, wenn sie selbst rentenberechtigt wurde. Zwar sah § 29 Abs. 2 und 3 der bis zum 30. November 1969 geltenden Satzung vor, daß auf die Gesamtversorgung

andere laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln angerechnet wurden. Wie der Senat in der [nicht veröffentlichten, aber der Beklagten als damaligen Beteiligten bekannten] Entscheidung vom 25. Februar 1972 - 3 AZR 353/71 - erkannt hat, gehörten Versorgungsleistungen, zu denen der Arbeitnehmer wie bei der Zusatzversorgung durch die Beklagte wesentliche Beiträge geleistet hat, nicht zu den Bezügen aus öffentlichen Mitteln. Deshalb hätte die Klägerin bei Weitergeltung der alten Satzung die Versorgungsrente aus ihrer eigenen Versicherung und die Hinterbliebenenrente ungekürzt erhalten. Die Regelung des § 53 Abs. 2 der Satzung vom 20. November 1969 hätte, wäre sie nicht wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG rechtsunwirksam, die Rechtsstellung der Klägerin verschlechtert. Eine Übergangsregelung, die wenigstens den Besitzstand der Leistungsempfänger wahrte, hatte die Satzung nicht vorgesehen. Es bedarf keiner Erörterung mehr, ob ein Eingriff in die vorherige Rechtsstellung deshalb keinen Bestand hätte haben können, weil dabei billiges Ermessen nicht gewahrt wurde (vgl. dazu BVerwG vom 7. Dezember 1976 - I C 23.71, I C 31.76 und I C 18.75 - in Buchholz Nr. 8 zu 430.4). Jedenfalls kann die Beklagte, auch wegen des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, eine verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Kürzungsregelung wegen der bereits verfestigten Rechtsstellung der Klägerin nicht mit rückwirkender Wirkung zu ihren Lasten treffen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Waydelin

Kynast

